

# **Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Naherholungsgebietes Dreiländersee (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 StVG (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Gebührenordnung erlassen:

## **§ 1**

(1) Auf folgenden Parkplätzen im Naherholungsgebiet Dreiländersee darf nur mit gültigem Parkschein geparkt werden:

- a) in allen gekennzeichneten Parkflächen im Kreuzungsbereich GildehauserStr./Brechter Weg (Anlage 1)
- b) in allen gekennzeichneten Parkflächen im Bereich Timpker Weg/Hagelsweg (Anlage 2)
- c) in allen gekennzeichneten Parkflächen zwischen Brechter Weg/Hagelsweg (Anlage 3)
- d) auf dem Bedarfsparkplatz mit Zufahrt vom Brechter Weg (Anlage 3)

Die gebührenpflichtigen Parkflächen sind in den beigefügten Lageplänen (Anlage 1 bis 3) dargestellt. Die Anlagen (Lagepläne) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Parkgebühren für die in Abs. 1 a), b), c) und d) genannten Parkplätze werden auf 1,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. Ebenfalls wird für diese Parkplätze ein Tagesticket zum Einzelpreis von 5,00 € angeboten.

Für die unter Abs. 1 a), b), c), und d) aufgeführten Parkplätze, werden für Vereinsmitglieder Jahrestickets zum Preis von 30,00 € und für nicht Vereinsmitglieder zum Preis von 50,00 € ausgegeben.

## **§ 2**

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3

